

Satzung des Turnverein 1911 Buchenau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Turnverein 1911 Buchenau e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal-Buchenau.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter VR.Nr.2547.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ nach der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist,
 - a. die Förderung und Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
 - b. die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen wie Turnen, Leichtathletik und Spiele.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und der zuständigen Dachverbände

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Turnvereins 1911 Buchenau e.V. kann jede natürliche Person werden.

Die Beitrittserklärung ist mit Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die endgültige Aufnahme in den Verein beschließt.

Der Verein hat

1. Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr
2. Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
3. Ehrenmitglieder ab dem 65. Lebensjahr

Die Ehrenmitgliedschaft setzt eine 10-jährige Mitgliedschaft im Verein voraus

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zahlung des ersten Beitrages.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr muss eine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme im Turnverein durch einen Erziehungsberechtigten gegeben werden.

Alle Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis zu führen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedes Mitglied, das durch eine Anordnung des Vorstandes, eines von ihm bestellten Organs, eines Übungsleiters, Spielführers oder Trainers in seinem Recht verletzt fühlt, besteht das Recht der Beschwerde zu.

2. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter, Spielführer oder Trainer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten.

Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu zahlen.

Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Bedingungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Wenn ein Mitglied -trotz schriftlicher Mahnung- neun Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist.
4. Durch Ausschluss.

Mitglieder, die gegen die Gesetze von Recht und Sitte grob verstoßen, die Interessen des Vereins schädigen oder seine Arbeit stören, können durch den erweiterten Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

5. Durch Auflösung des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand durch 2/3-Mehrheit.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausgeschlossene kann den Beschluss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich anfechten und überprüfen lassen.

Vom dem Zeitpunkt an, ab dem das Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand gegen Quittung zu übergeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Oberturnwart

Kassenwart

Schriftführer

sowie

dem von der Mitgliederversammlung gewählten Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Bei Abstimmungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

Wenn nicht alle Ämter des Vorstandes mit je einer Person besetzt sind, so kann jedes Vorstandsmitglied je ein weiteres Amt übernehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Bis zur Wahl des Nachfolgers kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll in der Regel vom Vorstand im ersten Quartal des Folgejahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der erweiterte Vorstand für dringend erforderlich hält oder ein begründeter Antrag von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich eingebracht wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher einmal im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dautphetal bekanntzugeben.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen und vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet.

§ 10 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl.

Wahlverfahren:

Die Wahl findet geheim oder offen statt. Dieses bestimmt die Mitgliederversammlung
Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Hiervon ausgenommen sind evtl. zu wählende Jugendvertreter.

Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die ersten fünf Personen des Vorstandes werden einzeln gewählt. Über den Beirat kann blockweise abgestimmt werden.

Bei Stimmgleichheit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen.

Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, so bleibt der bisherige Vorstand für ein weiteres Jahr im Amt.

§ 11 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer sind in jeder Mitgliederversammlung neu zu wählen. Sie sollten verschiedenen Abteilungen des Vereins angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Alle erfolgten Prüfungen sind mit Datum und Unterschrift der Prüfer zu versehen.

Über die Prüfergebnisse ist ein Bericht zu erstellen.

Bei evtl. Zwischenprüfungen ist der Vorstand sofort über das Ergebnis zu unterrichten. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Ehrungen

Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder und verleiht die Ehrennadeln und Urkunden.

Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, außer wenn satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen.

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden.

Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Silber verliehen.

Für 40-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in Gold verliehen.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Träger durch Ausschluss gemäß § 5 Abs. 4 aus dem Verein ausscheiden.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen bestehen bleiben.

Diese von der Mitgliederversammlung am 31. Jan. 2009 beschlossene Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dautphetal-Buchenau, den 23. Jan. 2010

1. Vorsitzender

Schriftführerin